OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750477/2/BP/BD

Datum:
Linz, 7. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde der A F, geb. x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Oktober 2017, GZ: Pol18-7104, betreffend Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2017, GZ: Pol18-7104, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den am 20. September 2017 eingebrachten Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen Nachstehendes aus:
„Sachverhalt / Verfahrensgang:

Sie haben am 20.09.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" eingebracht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2017, nachweislich hinterlegt mit 18.10.2017, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtige Ihren Antrag - auf Grund mangelnden Studienerfolgs - abzuweisen.

Dazu haben Sie mit Schreiben, bei uns eingelangt am 24.10.2017, wie folgt Stellung genommen: (...)

Weiters wurden folgende Unterlagen vorgelegt:
Bestätigung über die Anmeldung zum Kurs Deutsch als Fremdsprache - Mittelstufe II Rechnung über die Einzahlung des Deutsch-Kurses Überweisungsbestätigung des Studienbeitrags für das Wintersemester 2017
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:
(...)

Sie verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung bis zum 26.10.2017. Mit Ihrem Verlängerungsantrag wäre somit grundsätzlich der Studienerfolg im Studienjahr 2016/2017 (Wintersemester 2016 und Sommersemester 2017) nachzuweisen. Relevant für die Beurteilung des erbrachten
Studienerfolges sind somit grundsätzlich all jene Prüfungen, die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. September 2017 positiv abgelegt wurden.

Bis dato haben Sie keinen Nachweis über die abgelegten Prüfungen, insbesondere Unterlagen die einen Studienerfolg nachweisen, erbracht. Aufgrund dieser Tatsache geht die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land davon aus, dass Sie, in der für die Beurteilung relevanten Zeit, überhaupt keine Prüfungen abgelegt haben. Somit haben Sie nicht den gemäß § 8 Z 7 lit. b NAG-DV erforderlichen Nachweis über einen Studienerfolg erbracht.

In seinem Beschluss VwGH 20.06.2017, Ro2017/22/0008, führt der VwGH aus, dass eine außerhalb des Vorstudienlehrganges abgelegte Deutschprüfung (z.B. ÖSD Prüfung) trotz Zulassung zum ordentlichen Studium kein Studienerfolgsnachweis ist.

Somit kann die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Ihre positiv abgelegte ÖSD A2-Prüfung vom 25.01.2017 nicht als Studienerfolg werten. Des Weiteren sind Sie nach wie vor als außerordentlicher Studierender, nicht als ordentlicher Studierender an der J Universität gemeldet.

Gem. § 64 Abs. 3 NAG kann trotz des Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Derartige Gründe wurden von Ihnen nicht vorgebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. ua. VwGH 13.09.2011, 2010/22/0036) ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK bei mangelndem Studienerfolg also bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzung entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen (vgl. ua. VwGH 06.08.2009, 2009/22/0195).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Sie die Voraussetzungen für eine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Studierender gemäß § 64 Abs. 3 NAG nicht erfüllen, aus diesem Grund war Ihr Antrag auch abzuweisen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie wie folgt ausführte:
„Ich habe am 20.09.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz -Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung-Studierender" eingebracht, welcher auf Grund des mangelnden Studienerfolgs abgewiesen wurde.

In meiner Stellungnahme von 24.10.2017 habe ich erklärt dass ich auf Grund des ausgebuchten Deutschkurse auf der Universität, meine AI und A2 Prüfungen beim zertifizierten Sprachinstitut ÖSD bestanden habe.

Leider habe ich erst später erfahren dass die Universität nur eigener Deutschprüfung akzeptiert. Auf Grund guten Deutschkenntnissen kann ich gleich die B1 Prüfung antreten, und damit nötigen Voraussetzungen für Verlängerung des „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" erfühlen. Leider ist der ehestmögliche Prüfungstermin am 30.01.2018.

Ich möchte noch erwähnen, dass ich 22 Jahren alt bin und meine ganze Familie (Mutter und Vater) in Österreich leben. Unser Lebensmittelpunkt befindet sich in Österreich und in unserem Heimatsland Bosnien haben wir keine Wohnung oder Verwandten mehr.

Ich stelle damit

ANTRAG

das Verwaltungsgericht möge

angefochtenen Bescheid aufheben und mir die Möglichkeit gibt meiner Aufenthaltsbewilligung Studierender zu verlängern.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 29. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 11.5.2010, 2008/22/0440) steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im ggst Fall – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.4. Der Entscheidung liegt der unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellte – im Übrigen völlig unbestrittene – relevante Sachverhalt zu Grunde.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.

III.1. Gemäß § 64 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 145/2017, kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten

Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 64 Abs. 3 NAG ist, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten privaten Hochschullehrganges. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 7 lit. b NAG-DV ist für eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG anzuschließen.

Gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002, beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

III.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist für einen solchen Studienerfolgsnachweis erforderlich, dass im vorausgegangenen Jahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterstunden abgelegt wurden.

In seinem Erkenntnis VwGH 03.10.2013, 2010/22/0127, führt der VwGH aus, dass der Studienerfolg nicht für die gesamte bisherige Studienlaufbahn zu prüfen ist, sondern lediglich für das vorangegangene Studienjahr. Das ist grundsätzlich dasjenige, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt.

III.2.2. Aus der Systematik des § 64 NAG ergibt sich, dass die in Abs. 1 dieser Bestimmung geforderten Bedingungen für den Nachweis des Studienerfolgs auch sinngemäß in die Beurteilung des Erfolgs nach Abs. 3 einzufließen haben. Dies bedeutet aber, dass auch in Abs. 3 Lehrgänge, die ausschließlich der

Sprachvermittlung dienen, nicht zu berücksichtigen sind. Dazu darf – der belangten Behörde folgend – auf die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, da jener in seinem Beschluss VwGH 20.06.2017, Ro2017/22/0008, ausführte, dass eine außerhalb des Vorstudienlehrganges abgelegte Deutschprüfung (z.B. ÖSD Prüfung) trotz Zulassung zum ordentlichen Studium kein Studienerfolgsnachweis ist.

III.2.3. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. ua. VwGH 13.09.2011, 2010/22/0036) ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK bei mangelndem Studienerfolg also bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzung entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen (vgl. ua. VwGH 06.08.2009, 2009/22/0195).

III.3. Die Bf verfügte - laut dem unbestrittenen Sachverhalt - über eine Aufenthaltsbewilligung bis zum 26.10.2017. Mit dem Verlängerungsantrag war somit grundsätzlich der Studienerfolg im Studienjahr 2016 / 2017 (Wintersemester 2016 und Sommersemester 2017) nachzuweisen, dies im Ausmaß von 16 ECTS bzw. 8 Semesterstunden. Relevant für die Beurteilung des erbrachten Studienerfolges waren somit all jene Prüfungen, die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. September 2017 im Rahmen des von der Bf inskribierten Studiums positiv abgelegt wurden. Diesbezüglich konnte sie jedoch weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde derartige Nachweise erbringen. Der geforderte Studienerfolg im Ausmaß von 16 ECTS muss daher als nicht gegeben beurteilt werden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf vermeinte, durch die positiv abgelegte Deutschprüfung (ÖSD A2-Prüfung vom 25. Jänner 2017) diesem Erfordernis nachgekommen zu sein, da ihr hätte bewusst sein müssen, dass es tatsächlich auf den Studienerfolg im Rahmen des inskribierten Universitätsstudiums ankommt. Auch, dass die Bf nun beabsichtigt im Verlauf des aktuellen Studienjahres Prüfungen abzulegen, reicht hier nicht für eine positive Beurteilung.

Es ist daher zu konstatieren, dass jedenfalls keine Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der mangelnde Nachweis des Studienerfolgs im Sinne des § 64 Abs. 3 NAG der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen wären

Wenn die Bf nun auf die Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens Bezug nimmt, ist ihr einerseits die Rechtsprechung der Höchstgerichte entgegen zu halten und darüber hinaus anzumerken, dass im in Rede stehenden Fall der Eindruck erweckt werden könnte, dass der intendierte Verlängerungsantrag weniger auf die Absolvierung eines Universitätsstudiums im Sinne der Studierende

privilegierenden Bestimmungen des NAG, sondern ganz generell auf die Beibehaltung eines Aufenthaltstitels abzielt, wofür auch die entsprechenden Deutschnachweise als adäquat erachtet werden.

III.4. Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die in § 64 Abs. 3 NAG geforderten Bedingungen zur Verlängerung des Aufenthaltstitels als Studierende betreffend die Bf nicht vorliegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht ab (vgl VwGH 31.5.2011, 2008/22/0696; VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055; VwGH 13.10.2011, 2010/22/0115).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree